Gehört zur Vorübrung des Regierungsprasi kraten Düsseldorf vom2005.1380 A.Z. 352 - 12.02(Dui 615)

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 615 - Neumühl -

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 615 - Neumühl - für den Bereich östlich der Neumühler Straße und Duisburger Straße zwischen Amsterdamer Straße und Alte Emscher in Duisburg

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Umwandlung des Wohngebietes beiderseits der Theodor-Heuss-Straße in Gewerbegebiet und den Bereich zwischen Karl-Morian-Straße/Am Inzerfeld entsprechend seiner Nutzung als GE-Gebiet festzusetzen.

Gleichzeitig wird eine Anpassung der im Planbereich gelegenen Baugebiete an die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBL. I S. 1763) vorgenommen.

Bürgerbeteiligung

Gemäß § 8 (2) und § 9 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) wurde am 9. 12. 1975 für die Bereiche der Bebauungsplan-Entwürfe Nr. 615 und 727 eine Anhörung mit den Betroffenen durchgeführt. Hierzu waren für den Bereich des Bebauungsplanes 615 231 Haushalte, 12 Gewerbetreibende und 31 Grundstückseigentümer eingeladen. Bei den Eingeladenen handelte es sich nicht nur um unmittelbar, sondern auch um mittelbar von der Planung Betroffene. Etwa 180 Personen nahmen an dem Anhörungstermin für beide Bebauungsplanbereiche teil.

/ Ein Bericht über diese Anhörung ist als Anlage beigefügt.

Gemäß den Überleitungs- und Schlußvorschriften Artikel 3 § 1 (2) sowie dem Runderlaß des Innenministers vom 8. 12. 1976 zum novellierten Bundesbaugesetz Ziffer 2.6.8 kann auf eine erweiterte Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2, 3 und 5 Bundesbaugesetz (BBauG) verzichtet werden, da die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) BBauG bei Inkrafttreten des novellierten Bundesbaugesetzes bereits abgeschlossen war.

Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Anpassung des vorgezogenen Bebauungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 230) erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

Gemeindliche Entwicklungsplanung

Der Bebauungsplan Nr. 615 - gelegen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Neumühl - ist im Grundsatz aus dem durch kommunale Neugliederung am 31. 12. 1977 außer Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg und den Flächennutzungsplan-Änderungen Nr. 69 und 101 entwickelt.

Die Flächennutzung für das Neuordnungsgebiet Neumühl wurde zusätzlich im Flächennutzungs-Entwicklungsplan vom November 1968 dargestellt, der einige Weiterentwicklungen gegenüber der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 69 aufwies. Aufgrund der langen Laufzeit der Sanierungsmaßnahmen, neuer Erkenntnisse, Richtlinien und Vorschriften haben sich entscheidende Planungsgrundlagen gewandelt, so daß eine Überarbeitung des Flächennutzungskonzeptes erforderlich wurde. Aus der Überarbeitung der Grundkonzeption für das Sanierungsgebiet Neumühl wurde die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 167 entwickelt.

Erreichter Stand des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 167

Die Flächennutzungsplan-Änderung wurde in 1. und 2. Lesung den Fachausschüssen und den Bezirksvertretungen vorgelegt. Der Rat der Stadt hat am 4. 7. 1977 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 (4) BBauG in Verbindung mit § 18 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) erfolgt. Die Zustimmung des Regierungspräsidenten liegt vor.

Die Erörterung mit den Betroffenen gemäß § 8 (2) und § 9 StBauFG, die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBauG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) BBauG sind durchgeführt worden. Die Prüfung der Wünsche und Vorstellungen aus der Bürgerschaft und die Bearbeitung der Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind abgeschlossen und die Ergebnisse im Plan und Erläuterungsbericht berücksichtigt.

Der Planungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19.12.1977 und der Ausschuß für Stadtsanierung in seiner Sitzung am 21.12.1977 den aufgrund der Bürgerbeteiligung sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange geänderten Entwurf (Fassung November 1977) zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 167 und den neugefaßten Erläuterungsbericht beschlossen. Der Rat der Stadt hat am 30. 1. 1978 den in der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses vom 19.12.1977 und des Ausschusses für Stadtsanierung vom 21.12.1977 enthaltenen Beschluß genehmigt. Er ist damit gemäß § 7 (2) der Hauptsatzung wirksam geworden.

Das Verfahren konnte aufgrund der kommunalen Neugliederung nicht zum Abschluß gebracht werden.

Im Entwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg, in dem die o. a. Flächennutzungsplan-Änderung als Bestandteil vollinhaltlich einfließt, soll die Darstellung der Flächennutzung im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes beibehalten werden.

Bedenken und Anregungen zu diesen Darstellungen wurden bisher nicht vorgebracht.

Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan und Nachweis wingender Gründe für die vorgezogene Aufstellung Siehe des vorliegenden Bebauungsplanes gemäß § 8 (2)4)Gatz 3 BBauG (RdErl. d. Innenministers vom 6.12.1977 - VC 4 - 702/901.1)

I. Nach der kommunalen Neugliederung zum 1. 1. 1975 verfügte die neue Stadt Duisburg über 5 Flächennutzungspläne der ehemals selbständigen Städte Duisburg (alt), Walsum, Homberg, Rheinhausen und der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. Diese Flächennutzungspläne sind am 31. 12. 1977 gemäß § 3 Neugliederungsschlußgesetz außer Kraft getreten. Der Rat der neuen Stadt hat aufgrund dieses Sachverhaltes bereits am 23. 6. 1975 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet beschlossen.

Die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und Abstimmungen mit den kommunalen Fachplanungen und nichtstädtischen Stellen wurden innerhalb von 12 Monaten zügig durchgeführt, so daß ein Flächennutzungsplan-Entwurf mit dem Planungsstand Juni 1976 erstellt werden konnte.

Um allen am weiteren Verfahrensablauf beteiligten Stellen (Beschlußgremien, Bürger, Träger öffentlicher Belange, Werke und Großbetriebe) die erforderlichen Informationen aus Gründen des Termindruckes gleichzeitig geben zu können, mußte der Entwurf nebst Erläuterungsbericht unter entsprechendem Zeitaufwand gedruckt werden.

Die Beteiligung der Landesplanung gemäß § 18 LaPlaG wurde am 23.2.1977 unmittelbar nach Vorlage der Druckexemplare eingeleitet.

Am 16. 5. 1977 beschloß der Rat der Stadt die Einleitung der Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Anhörung der vorgesehenen Werke und Grübetriebe.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in den 7 Stadtbezirken im Rahmen von 9 öffentlichen Sondersitzungen der Bezirksvertretungen vom 2. 6. - 4. 7. 1977, wobei die Bürger der Stadt 4 Wochen vor der 1. Anhörung durch Aushang des Planes an 48 Stellen im Stadtgebiet und umfangreiche Pressemitteilungen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes informiert wurden.

Zur Verkürzung des Verfahrensablaufes wurde gleichzeitig die Beteiligung von ca. 120 Trägern öffentlicher Belange und die Anhörung von ca. 40 Werken und Großbetrieben eingeleitet. Die hierbei angegebene Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde auf 3 Monate festgelegt.

Die landesplanerische Abstimmung konnte nach mehreren Erörterungen im Dezember 1977 abgeschlossen werden. Die Stellungnahme des Regierungspräsidenten liegt der Stadt seit dem 1. Juni 1978 vor.

Nach Abschluß der Prüfung und Auswertung der vorliegenden umfangreichen Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Anhörung der Werke und Großbetriebe wird das Ergebnis unverzüglich den Bezirksvertretungen, den Fachausschüssen und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt.

Aus dem erläuterten Sachstand folgert, daß die Stadt die Neuaufstellung frühzeitig eingeleitet hat und mit Nachdruck betreibt.

Eine weitergehende Beschleunigung des Planverfahrens ist nicht möglich.

Dringendt II. Zwingende Gründe gemäß § 8 (2) HSatz 3 BBauG

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (2)(4)Satz 3 BBauG ist aus nachstehend aufgeführten Gründen zwingend erforderlich, da dringend

Siehe Seite 14

- die zügige Fortsetzung der für diesen Planbereich bereits eingeleiteten und vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im dringenden öffentlichen Interesse liegt;
- die Gelegenheit zur Erweiterung vorhandener Betriebe durch investitionsbereite Interessenten nicht verwirklicht werden könnte, dadurch bestehende Arbeitsplätze gefährdet würden und dies bei der derzeitigen Arbeitslosenquote nicht vertretbar wäre;

- durch den Ausbau und die aus verkehrstechnischen Gründen geplante Verlegung der Theodor-Heuss-Straße eine Verkehrsberuhigung der Wohngebiete erzielt sowie eine zügige Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes südlich der Güterzugstrecke Meiderich-Nord/Oberhausen-Sterkrade an das örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßennetz gewährleistet wird und die Verwirklichung eine im dringenden öffentlichen Interesse liegende Maßnahme ist.

Der Bebauungsplan muß somit als vorgezogenes Verfahren durchgeführt werden, um einen unvertretbaren Schaden von der Gemeinde abzuwenden.

Für das Gebiet besteht mit Ausnahme des Schulentwicklungsplanes keine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Siehe Seite 15 Nach dem Landesentwicklungsprogrammgesetz legen die Gemeinden Siedlungsschwerpunkte fest. Die Entwicklung ist auf die Siedlungsschwerpunkte auszurichten.

Nach dem vorliegenden Arbeitskonzept liegt der Bebauungsplan im Randbereich des Siedlungsschwerpunktes Hamborn, der in der innerstädtischen Zentrenhierarchie die Funktion eines Nebenzentrums mit hohem Bedeutungsüberschuß erfüllt. Das Zentrum stellt sich 2-polig mit zwei ausgedehnten, räumlich getrennten Kernbereichen in den Teilgebieten Marxloh und Hamborn dar. Ein dritter Kernbereich besteht in Neumühl, der aber von geringerer Bedeutung ist.

Das im Bebauungsplan vorgesehene Gewerbegebiet dient der Arrondierung vorhandener gewerblicher Bereiche sowie der gewerblichen Arbeitsplatzsicherung bzw. -schaffung in der Randzone des Siedlungsschwerpunktes, um die geforderte Bündelung von Wohnen und Arbeiten planerisch sinnvoll zu lösen. Die damit verbundene Aufgabe von Wohnbereichen ist aus Sicht der Stadtentwicklung gerechtfertigt, weil durch die vorhandenen Verkehrsimmissionen die betroffenen Bewohner durch Umsiedlung in einem besseren Wohnumfeld leben werden.

Die geplante Verkehrsanbindung des Siedlungsschwerpunktes im Südosten an das überörtliche Straßennetz ist entwicklungsplanerisch notwendig.

Die planerische Verfestigung des Wohnungsbestandes im Nordwesten des Bebauungsplanes entspricht den Zielen zur Stadtentwicklung, weil dann in Verbindung mit Immissionsschutzmaßnahmen in diesem Bereich die Mantelbevölkerung des Siedlungsschwerpunktes erhalten und die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur gesichert wird.

Sanierungsgebiet

Der Bebauungsplan Nr. 615 liegt im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Neumühl (Satzung vom 10. 7. 1972). Für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes wird dieser Plan daher gemäß § 10 StBauFG im Sinne des § 30 BBauG aufgestellt.

Zieldefinition

Das Wohngebiet beiderseits der Theodor-Heuss-Straße soll aufgegeben und als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Bereits im jetzigen Zustand stellt dieses Wohngebiet eine Splittersiedlung ohne organischen städtebaulichen Zusammenhang mit den übrigen Wohngebieten des Sanierungsgebietes Neumühl dar. Außerdem wird der Wohnwert hinsichtlich der Verkehrsimmissionen durch die Bundesbahnstrecke Meiderich-Nord/Oberhausen-Sterkrade, die hier in Dammlage geführte Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg) mit der Anschlußstelle Duisburg-Neumühl und die Theodor-Heuss-Straße als Haupterschließung des Gewerbegebietes sowie des weiteren durch die fehlenden infrastrukturellen Einrichtungen stark herabgesetzt.

Das o. a. geplante GE-Gebiet schließt an das bereits vorhandene, unmittelbar im Nordosten an diesen Plan angrenzende - ausgewiesen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 603 - an. Dadurch ergibt sich im Bereich beiderseits der Theodor-Heuss-Straße ein zusammenhängendes und verkehrsgünstig gelegenes (Straße, Schiene) Gewerbegebiet.

Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern einiger rückwärtiger Grundstücksbereiche südlich der Theodor-Heuss-Straße mit in die überbaubaren Grundstücksflächen des GE-Gebietes einbezogen, da

- bereits ein ausreichend breiter Anpflanzungsstreifen entlang des Gewerbegebietes auf **dem** Gelände der öffentlichen Grünfläche - Sportanlage - angelegt worden ist;
- eine rückwärtige Grenzbebauung sowohl in diesem Bebauungsplanbereich als auch in dem unmittelbar östlich angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 603 bereits teilweise vorhanden ist:
- mit der Möglichkeit einer Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksflächen für vorhandene bzw. zukünftige Gewerbebetriebe eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet und mit der Schließung des GE-Gebietes durch Baukörper zugleich für die angrenzende öffentliche Grünfläche - Sportanlage - den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

Stellplatzflächen im GE-Gebiet, die unmittelbar an die öffentliche Grünfläche - Sportanlage - angrenzen, sind entlang dieser Grenze mit standortgerechten und die Immissionen stark reduzierenden Gehölzen abzupflanzen sowie die Stellplätze innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen.

Der Bereich zwischen Karl-Morian-Straße und der Straße "Am Inzerfeld" - derzeitig überwiegend gewerblich genutzt - wird als Gewerbegebiet ausgewiesen. Mit dieser Ausweisung und dem im Norden angrenzenden GE-Gebiet - festgesetzt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 - wird eine Arrondierung der nördlich der Bundesbahnstrecke Meiderich-Nord/Oberhausen-Sterkrade gelegenen Gewerbegebiete erzielt.

Die übrigen im Planbereich gelegenen Baugebiete sind entsprechend ihrer Nutzung als WA-Gebiete ausgewiesen.

Mit diesem Plan werden im Bereich Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg) die landesplanerischen und städtebaulichen Belange aufeinander abgestimmt.

Abwägung

Im Rahmen der in § 1 (6) und (7) BBauG gebotenen Abwägung wird:

- 1. der Ausweisung GE-Gebiet beiderseits der Theodor-Heuss-Straße Vorrang gegenüber dem Erhalt der Wohnbebauung und der Festsetzung dieser als Mischgebiet gegeben, da
 - das Wohngebiet bereits im jetzigen Zustand eine Splittersiedlung darstellt. Hierzu wird auf das unter "Zieldefinition Abs. 1" Gesagte hingewiesen.
 - die hier vorhandenen Gewerbebetriebe im Mischgebiet nicht zulässig sind, eine Auslagerung dieser Betriebe nicht zweckmäßig erscheint, eine Verlagerung zu kostenintensiv ist und geeignete Gewerbeflächen in ähnlicher Größenordnung nicht zur Verfügung stehen;
 - mit der vorgesehenen Ausweisung GE-Gebiet zugleich eine Arrondierung des im Osten an diesen Plan angrenzenden derzeitig bereits überwiegend genutzten Gewerbegebietes festgesetzt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.603 erzielt, dringend erforderliche Gewerbeflächen geschaffen sowie investitionsbereiten Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung bzw. Erweiterung gegeben und somit gleichzeitig vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. Des weiteren wird durch die planungsrechtliche Absicherung und Bündelung des Gewerbegebietes eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich sichergestellt sowie darüber hinaus eine optimale Erfüllung

der Forderungen des Umweltschutzes für das Sanierungsgebiet Neumühl gewährleistet.

- der Ortsteil Neumühl aufgrund der vorgesehenen Festsetzungen und der daraus resultierenden Reduzierung von Wohnbebauung in seiner Substanz nicht gefährdet wird und die erforderlichen Ersatzwohnungen im Raume Neumühl neu erstellt werden können.
- 2. der Ausweisung GE-Gebiet beiderseits der Theodor-Heuss-Straße Vorrang gegenüber

der Ausdehnung der öffentlichen Grünfläche - Sportanlage - in voller Breite einschließlich des Anpflanzungsstreifens nach Westen bis an die Theodor-Heuss-Straße sowie der Ausweisung des freiwerdenden Grundstückes des Hauses Theodor-Heuss-Straße 2 als Fläche für Stellplätze gegeben, da

- auf die Gewerbeflächen keinesfalls verzichtet werden kann. Hierzu wird auf das unter "1. Abs. 2 und 3" Gesagte hingewiesen.
- mit der im Plan ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche - Sportanlage -, die für eine Gymnastikwiese der bereits fertiggestellten Bezrkssportanlage vorgesehen ist, die Maßnahmen für diese Anlage abgeschlossen sind und der Bedarf an Flächen gedeckt ist;
- der Zugang zur Bezirkssportanlage wie bisher ausschließlich von der Oberhauser Allee erfolgen soll und hier Stellplatzflächen, die im Bedarfsfall erweitert werden können, in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Grundsätze für soziale Maßnahmen

Der Bebauungsplan Nr. 615 - Neumühl - liegt im Sanierungsgebiet Duisburg-Neumühl, für das die Grundsätze für den Sozialplan zu Beginn der Sanierung entwickelt wurden.

Die Erörterung mit den unmittelbar Betroffenen wird ständig fortgesetzt, insbesondere jeweils bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne in Verbindung mit der Erörterung der Neugestaltung gemäß § 9 StBauFG.

Das Ergebnis wird in Niederschriften festgehalten und laufend zum Sozialplan gemäß § 8 (2) StBauFG ergänzt.

Alternativen

Alternativ-Vorschläge, die sich von der vorliegenden Planung wesentlich unterscheiden, boten sich im Rahmen der vorgenannten Zielsetzung nicht an und wurden daher nicht entwickelt.

verkehr

Die Verkehrsmaßnahmen beziehen sich im wesentlichen auf die in Dammlage ausgebaute, durch Planfeststellungsverfahren förmlich festgestellte Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg) mit der Anschlußstelle Duisburg-Neumühl an der B 8 (Duisburger, Neumühler Straße) sowie die Amsterdamer und Theodor-Heuss-Straße als Zubringer.

Längs der A 42 sind die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1 und 2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nachrichtlich eingetragen.

Die Amsterdamer sowie die aus verkehrstechnischen Gründen verlegte Theodor-Heuss-Straße bilden mit den Anschlüssen an die Richtungsfahrbahnen der A 42 und der B 8 jeweils eine Kreuzung. Durch die Amsterdamer Straße wird der Ortsteil Neumühl und durch die Theodor-Heuss-Straße das Gewerbegebiet an das über-örtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

Die Verbreiterung der B 8 an den o. a. Kreuzungen, bedingt durch besonderen Bahnkörper der Straßenbahn und erhöhte Spurenzahl, wurde durch Planfeststellungsbeschluß des Landschaftsverbandes Rheinland zur A 42 mit festgesetzt. Ebenso wie die A 42 sind die durch Planfeststellungsbeschluß noch nicht festgesetzten nachträglich ausgebauten Lärmschutzmaßnahmen zur A 42 im Plan nachrichtlich eingetragen.

Der Ausbau der nördlichen Richtungsfahrbahn der B 8 (Duisburger Straße) läßt an der Straße "Am Inzerfeld" nur das Rechtseinfahren und an der Karl-Morian-Straße nur das Rechtsausfahren zu. Die Maßnahme wurde aus verkehrstechnischen Gründen durch Zusammenschluß beider Straßen erforderlich.

Die Güterzugstrecke Meiderich-Nord/Oberhausen-Sterkrade ist nach förmlich abgeschlossenem Verfahren gemäß § 36 Bundesbahngesetz im Kreuzungsbereich der B 8 in Planlage auf ein Gleis reduziert. Die zweizügige Ausweitung nach Westen ist durch Überführungsbauwerke an den Kreuzungen mit der A 42 und der südlichen Abfahrtsrampe planfrei ausgebaut.

Immissionsschutz

Der Planungsrichtpegel nach Vornorm DIN 18005 Blatt 1 (Schallschutz im Städtebau) würde nachts um mehr als 10 dB(A) im Bereich der Amsterdamer Straße und der Duisburger Straße (B 8) überschritten. Es ist eine Baulastsicherung erforderlich. Die zur Amsterdamer und Duisburger Straße (B 8) weisenden Fenster der Bebauung müssen eine lärmdämmende Wirkung erzielen.

Zusätzlich zu den Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 42 soll eine Aufforstung der Fläche zwischen Duisburger Straße B 8 und Abfahrtsrampe vorgenommen werden. Dieser Bereich ist im unmittelbar an diesen Plan angrenzenden Bebauungsplanbereich Nr. 727 als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Das GE-Gebiet entlang der Karl-Morian-Straße ist gemäß § 1 (4) 2 der Baunvo nach Art der baulichen Nutzung dahingehend gegliedert, daß in den Randzonen zu dem auf der Westseite Karl-Morian-Straße angrenzenden Wohngebiet hin ausschließlich nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen untergebracht werden können (s. textl. Festsetzungen).

Die städtebauliche Begründung dieser Einschränkung ergibt sich aus dem erforderlichen Umweltschutz für die angrenzende Wohnbebauung.

Eine weitere Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung ist durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des GE-Gebietes entlang der Karl-Morian-Straße vorgesehen.

Grünflächen

Ein Kinderspielplatz des Spielbereiches B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich) in einer Größe von ca. 1.800 qm ist an der Gehrstraße in angemessener Entfernung zum Bebauungsplanbereich angelegt.

Weitere Kinderspielplätze des Spielbereiches B - ausgewiesen als öffentliche Grünfläche - sind in dem Bebauungsplanbereich Nr. 609 vorgesehen.

Die Fläche zwischen Gewerbegebiet und der Bundesautobahn A 42 (Emscherschnellweg) ist als öffentliche Grünfläche - Sportanlage - ausgewiesen. Vorgesehen ist hier eine Gymnastikwiese für die inzwischen mit allen Einrichtungen einschließlich der Erschließungswege und umgebenden Rasen- und Gehölzflächen fertiggestellte Bezirkssportanlage an der Oberhauser Allee.

Der Bereich zwischen A 42 und Alte Emscher in Duisburg ist als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen, die über den Planbereich hinaus nach Osten und nach Westen bis zur geplanten, im neuen Flächennutzungsplan-Entwurf der Stadt Duisburg dargestellten Forstfläche außerhalb des Sanierungsgebietes verläuft. Hiermit ist beabsichtigt, durch Aufforstung der Emscherniederung deren Schutzwirkung zu erhöhen.

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Verbandsgrünflächen

Die Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 14 ist im Plan nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet.

Ver- und Entsorgung, Gewässer, Leitungen

Die Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen sowie die Ferngasleitung der Ruhrgas AG sind im Plan nachrichtlich übernommen. Innerhalb der hierzu gehörenden Schutzstreifen besteht ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot.

Im Bereich Neumühler Straße (B 8) ist die vorhandene Trafostation des RWE als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Die Grundstücksfläche hierfür wurde entsprechend dem vorhandenen Grundstück von 3,0 m auf 4,50 m verbreitert.

Die Abwässer der Bauflächen einschließlich der Verkehrsflächen werden nach einer ordnungsgemäßen Reinigung über die bestehende Ortskanalisation abgeführt.

Die Alte Emscher in Duisburg - ein Gewässer II. Ordnung - einschließlich der beidseitig des Wasserlaufes für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen ist als von der Bebauung freizuhaltende Fläche zugunsten der Emschergenossenschaft ausgewiesen. Die Grenzen dieser Flächen sind durch Parallelen zur Bachachse im Abstand von je 15,0 m bestimmt. Die Durchlaßstrecken der Alten Emscher in Duisburg und die für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Zufahrten sind im Plan eingetragen.

Die geplante 220 KV-Hochspannungsfreileitung des RWE ist im Plan als Führung oberirdischer Versorgungsanlagen ausgewiesen. In dem beidseitig 26,0 m breiten Schutzstreifen besteht ein eingeschränktes Bau- und Einwirkungsverbot.

Richtfunkstrecken

Über den östlichen Teil des Plangebietes verläuft eine dem überörtlichen Fernsprechverkehr dienende Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost. Innerhalb einer 200 m breiten Zone dürfen Aufbauten jeglicher Art mit einer Bauhöhe über 69,50 m über NN nicht errichtet werden.

Kosten

Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden geschätzt auf

2 3 4 5	Grunderwerb Straßenbau Kanalbau Abbruchkosten Grünanlagen Grünanlagen Gymnastikwiese	50.000, DM 746.000, " 250.000, " 60.000, " 64.450, " 315.550, "
		1.486.000, DM

b) Für den Ersatzwohnungsbau zur anderweitigen Unterbringung der Mieter werden städtische Darlehen in Höhe von ca. 33.000,-- DM benötigt. Hinzu kämen ggf. noch Aufwendungsdarlehen der Stadt in Höhe von 3,0 DM je qm Wohnfläche.

Die Kosten für Umzüge und Beihilfen werden voraussichtlich 2.000,-- DM betragen.

c) Rückeinnahmen

Die unter a) 1 - 5 aufgeführten Kosten sowie die Kosten für Umzüge und Beihilfen unter b) sind überwiegend unrentierlich und werden im Rahmen der Sanierung Neumühl zu 90 % vom Land bezuschußt.

Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Auswertung der Erörterung mit den Betroffenen gemäß §§ 8 (2) und 9 Städtebauförderungsgesetz

Zu den in der Erörterung vorgebrachten Wünschen und Vorstellungen

- a) der Ausweisung der Theodor-Heuss-Straße als Einbahnstraße
- b) der Anbindung des Hagenshofes an die Straßenbahnlinie 9
- c) der Umsiedlung der Firma Saegler

wird wie folgt Stellung genommen:

Zu a):

Die Theodor-Heuss-Straße kann aus verkehrstechnischen Gründen künftig nicht als Einbahnstraße ausgewiesen werden.

Zu b):

Die Straßenbahnlinie 9 soll später durch die Stadtbahn ersetzt werden. Die geplante Trassenführung der Stadtbahn schwenkt ab Essen-Steeler-Straße nach Westen aus, so daß eine künftige Anbindung des Stadtteiles Hagenshof mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden wäre, der für die relativ geringe Frequentierung seitens der Bewohner im Hagenshofbereich zu hoch erscheint.

Zu c):

Die von dem hier ansässigen Betrieb - Firma Saegler - (gelegen im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 727) ausgehenden Lärmbelästigungen können betriebsseitig in soweit reduziert werden, daß Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete ausgeschlossen sind und eine Umsiedlung nicht erforderlich ist.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 615 - Neumühl -. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 4. April 1979

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

Be geordne ter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1979 die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen beschlossen:

Seite 3, Abs. 4,

"Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan und Nachweis zwingender Gründe für die vorgezogene Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gemäß § 8 (2) Satz 3 BBauG"

(....

in

"Stand des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan und Nachweis dringender Gründe für die vorzeitige Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG"

(....

Seite 4, II. Überschrift und Abs. 1,

"Zwingende Gründe gemäß § 8 (2) Satz 3 BBauG

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (2) Satz 3 BBauG ist aus nachstehend aufgeführten Gründen zwingend erforderlich,..."

in

"Dringende Gründe gemäß § 8 (4) BBauG

Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 (4) BBauG ist aus nachstehend aufgeführten Gründen dringend erforderlich,..."

Seite 5, Abs. 3,

"Für das Gebiet besteht mit Ausnahme des Schulentwicklungsplanes keine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung." in

"Für das Gebiet besteht der Schulentwicklungsplan und der Kinderspielplatz-Bedarfsplan als eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung.

Es wird davon ausgegangen - dies untermauert der Kinderspielplatz-Bedarfsplan -, daß nach Realisierung des Erholungs- und Freizeitbarks der Bedarf an Spielplätzen im Ortsteil Neumühl für den Bereich zwischen Garten-, Gerling-, Felix-Dahn-, Sterkrader Straße, Bundesbahnstrecke Wesel - Oberhausen, Bundesautobahn A 2/3 und A 42 (Emscherschnellweg) sowie Duisburger Straße als in vollem Umfange gedeckt anzusehen ist."

Diese Absichtsbegründung einschließlich der Änderungen und Ergänzungen wurde vom Rat der Stadt am 17. 12. 1979 als Entscheidungsbegründung gemäß § 9, Absatz 8, Satz 1, BBauG, übernommen und beschlossen.

Duisburg, den 10. März 1980

Der Oberstadtdirektor In Vertretung

G ersch Beigeordneter

Niederschrift

ilber den Erdrierungstermin im Bereich der Bebauungsplan-Entwilfe Nr. 615 und 727 am 9. 12. 1975, 19.40 Uhr bis 21.30 Uhr, in der Aula der Haupt- und Grundschule Hagenshof.

Ammesend waren:

a) Ratsmitglieder

keine

b) Vermaltung

Herr Hollmann Herr Ackermann	}	Stadtplanungsamt
Herr Höfken Herr Altenburg	}	Liegenschaftsamt
Frau Blatz Herr Olados		(Schriftführer)

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte Herr Höfken die Erschiemenen (ca. 180 Personen) und stellte ihnen die Vertreter der Stadtverwaltung vor. Den Anwesenden dankte er für das große Interesse, das sie durch ihr Erscheinen der Stadt entgegengebracht hätten. Kurz erläuterte er den weiteren Ablauf dieses Erörterungsgesprüchs.

Danach gab Herr Altenburg einen kurzen Überblick über den Stand der Sanierung für diesen Abschnitt und legte Grundzätzliches zur Sanierung nach dem StBaufG dar. Dabei zittierte Herr Altenburg wörtlich die §§ 8 (2) und 9 des StBaufG, da die Mehrzahl der Erschienenen das Gesetz wohl noch nicht gelesen habe.

Anschließend erläuterte Herr Hoffmann (61) die beabsichtigte Neugestaltung im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 615, insbesondere die Nutzungsänderungen.

Herr Ackermann erklärte die beabsichtigten Ausweisungen des Bebauungsplan-Entwuries Nr. 727, insbesondere die verkehrliche Anbindung und die neuen Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Planfestellungsverfahren des Emscherschnellweges.

Danach bat Herr Höfken die Anwesenden, Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Herr Bilttner, Amsterdamer Str. 11, stellte die Frage, ob die Duisburger Straße in ihrer Linienführung verändert werde.

Horr Hess, Duinburger Str. 36, wollte wissen, ob sein Haus abgebrochen und die Duisburger Straße verbreitert werde.

Frau Jakobs, Theodor-Heuss-Str. 2, erkundigte sich, ob dieses Haus von der Stadt Duisburg angekauft sei und dann abgebrahen werde und ob die Besitzeinweisung schon erfolgt sei.

Herr Dr. Kanngießer, Jr. Theodor-Heuss-Str. 22, stellte die Frage, inwieweit vornehmlich Wohn-Gebiet in GE-Gebiet augestuft worden sei und ob das ohne weiteres möglich wäre.

Frau Ernst, Amsterdamer Str. 1 / Ecke Duisburger Straße, beklagte sich über starke Lärmbeläntigung, verursacht durch das Kopfsteinpflaster der Duisburger Straße. Trotz eingebauter Doppelfenster sei die Störung nicht beseitigt.

Herr Jacob, Theodor-Heurs-Str. 28, erkundigte sich nach dem Zeitpunkt der Realisierung der Planung.

Herr Biber, Amsterdamer Str. 24, wollte wissen, ob eine Verbreiterung der Amsterdamer Straße auf vier Fahrspuren vorgesehen zei.

Diesen Fragenkomplex beantwortete Herr Altenburg wie folgt:

Die Duisburger Straße bleibt in ihrer Linienführung grundsätzlich erhalten, wird wohl verbreitert.

Dor Ausbau des Emscherschnellweges durch das Landesstraßenbausmt ist nach einem Planfeststellungsverfahren erfolgt. Im Bebauumgsplan 727 erfolgt nur eine nachrichtliche Übernahme. Die Amsterdamer Straße ist für einen 4-spurigen Ausbau fluchtlinienmäßig schon vorhanden, nun folgt noch der Ausbau des 4-spurigen Profils.

Was wird abgebrochen?

Westlich und östlich der Amsterdamer Graße und der Karl-Morian-Straße wird nicht abgebrochen.

Das GE-Gebiet an der Theodor-Heuss-Straße schließt an das bereits vorhandene GE-Gebiet an. Das Gebiet zwischen der Duisburger Straße und der Abzweigung der Zufahrtstraße zum ehem. Bahnhof Neumühl enthält bereits GE-Betriebe. Nördlich der Theodor-Heuss-Straße liegen vornehmlich Wohngebäude der Bundesbahn. Die Umstufung in GE-Gebiet sei beabsichtigt wegen der fehlenden infractukturellen Einrichtungen und der großen Immissionsbelastung.

Dieser Wandel kann über einen längeren Zeitraum erfolgen. Die Stadt wird in den kommenden Jahren die ihr zum Kauf angebotenen Grundstücke erwerben. Das Grundstück Theodor-Heuss-Str. 2 (Mieterfürsorge) wurde bereits von der Stadt gekauft; es wird im Laufe des nüchsten Jahres in ihren Besitz übergehen.

Das Gebliude selbst braucht zunlichst nicht abgebrochen zu werden.

Damit war dieser Fragenkomplex beantwortet.

Herr Höfken bat erneut die Anwesenden, weitere Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Herr Rithgens, Am Inzerfeld 7, wollte wissen, ob das jetzige GE-Gebiet, Am Inzerfeld, auch weiterhin GE-Gebiet bleibe.

Diese Frage wurde sofort mit einem "Ja" beantwortet.

Frau Zander, Theodor-Heuss-Str. 2, bekingte sich, daß der ESW direkt hinter dem Haus vorbeiführe. Sie wären ja in diesem Haus ohnehin schon lärmgeschädigt. Sie fragte, ob sie als Mieter dafür eine Entschädigung bekämen:

Herr Gilo, Duisburger Str. 47, erkundigte sich, warum er eingeladen wurde; sein Wohnhaus liege nicht im Sanierungsgebiet. Ferner: was geschieht mit den Häusern Duisburger Str. 40-43?

Frau Jakobs, Theodor-Heuss-Str. 2, fragte, wann und wieweit die Theodor-Heuss-Straße ausgebaut werds.

Herr Truen, Theodor-Heuss-Str. 11, regte an, die Theodor-Heuss-Straße als Einbahnstraße auszuweisen (Anregung)

Herr Bider, Duisburger Str. 39, regte an, die Trasse der Straßenbahn-Linie 9 näher an den Hagenshof zu legen (Amegung).

Diesen Fragenkomplex beantwortete Herr Altenburg wie folgt:

Nach StBauff sind die Betroffenen einzuladen, d. h. wohl auch die angrenenden Bewohner.

Die Behobung der von ESW ausgehenden Lärmbelästigung ist Sache des Landschaftsverbandes und der Vereinbarungen zwischen Mieterfürsorge und Landschaftsverband.

Im Ankaufsvertrag ist zu prüfen, ob eine Vereinbarung betreffs versprochener Doppelfenster getroffen wurde. Weiter ist zu prüfen, ob Auszug aus diesem Haus gewünscht wird. Nach Besitzübergang wird die Stadt Umzugskosten und Umzugsbeihilfen übernehmen.

Bei Fragen jeglicher Art steht die Auskunftstelle, Holtener Str. 219, besetzt durch je einen Sachbearbeiter des Wohnungs- und des Liegenschafts-amtes, jeden Donnerstag zur Verfügung.

Der Ausbau der Theodor-Heuss-Straße vom ehem. Bahnhofshotel bis zur Duisburger Straße erfolgt 1976. Sobald auch die Duisburger Straße neu ausgebaut ist, entfällt bei beiden Straßen das Kopfsteinpflaster.

Vorbehaltlich niherer Prüfung ging Herr Ackermann sodann auf die Anregungen ein: Die Theodor-Heuss-Straße könne aus verkehrstechnischen Gründen künftig wohl nicht als Einbahnstraße ausgewiesen werden.

Die vorgesehene Traszenführung für die Straßenbahnlinie 9 solle später als Trasse für die Stadtbahn übernommen werden. Da für diese Trassenführung in dem hier aufgezeigten Planungsbereich eine Verschausung nach Westen vorgesehen sei, würe die zusätzliche Anbindung des Staatteils Hagenshof mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, der für die relativ geringe Prequentierung seitens der Bewohner im Hagenshofbereich zu hoch erscheine.

Noch einmal bat Herr Höfken um weitere Fragen und Anregungen.

Herr Kuhn, Theodor-Heuss-Str. 15, stellte die Frage, wann und in welchen Stellen die Theodor-Heuss-Straße verbreitert werde.

Frau Jakobs, Theodor-Heuss-Str. 2, wollte wissen, ob die Südseite der Theodor-Heuss-Straße eine Verbreiterung erfahre und ob die Vorgarten auf der Südseite der Straße blieben.

Herr Kuhn, Theodor-Hauss-Str. 15, erkundigte sich, ob auf der Südseite der Theodor-Hauss-Straße auch ein Parkstreifen ausgebaut werde.

Herr Ackermann (fl) erläuterte darauf das Profil der Theodor-Heuss-Straße (Fahrbahnbreite = 7,50 m. Bürgersteigbreite 2,50 m usw.) und gab die Stellen mit Verbreiterung an.

Herr Gilo, Duisburger Str. 47, machte den Vorschlag, die Fa. Saegler umzusiedeln, da dieser Gewerbebetrieb für das angrenzende Wohngebiet nach Aussagen der Betroffenen als starke Störung empfunden werde. Selbst samstags und sonntags wäre die Lärmbelästigung noch stark.

Prau Raves, Duisburger Str. 32, fragte an, wann genau und wie die Duisburger Straße ausgebaut werde.

Herr Altenburg antwortete, daß beim Tiefbauamt Erkundigungen über den künftigen Ausbau eingeholt würden.

Prau Jakobs, Theodor-Heuss-Str. 2, klagte auch über die Lärmbelüstigung durch das Laufenlassen von Motoren der Fa. Kleinrensing, sei es frühmorgens oder spätabends.

Herr Altenburg antwortete, daß die Fa. Kleinrensing bereits im vorgesehenen GE-Gebiet liege und nicht mehr verlagert werde. Die Gebäude an der Theodor-Heuss-Straße seien wohl als Wohn-Gebiet nicht mehr zu halten, daher die beabsichtigte Umstufung.

Herr Bey, Karl-Morian-Str. 10, erkundigte sich, ob es eine Entschädigung für die Umstufung in GE-Gobiet gübe und ob auch Hieter entschädigt würden.

Horr Wilnuch, Neumilhler Str. 153, fragte, was mit diesem Haus geschehe.

Herr Franzon, Noumlihler Str. 134, fragte ebenfalls, was die Stadt mit diesem Haus vorhabe. Herr Dautzenberg, Neumühler Str. 164, wollte wissen, wer in seinem Pall für Entschädigungsfragen zuständig sei, die Stadt Duisburg oder Landschafts-verband.

Herr Dr. Kanngießer, Theodor-Heuss-Straße, stellte die Frage, ob eine Umstufung von MI-Gebiet in GE-Gebiet verhindert werden könne und wie die Erschlidigung für die Anlieger auf der Nordseite der Theodor-Heuss-Straße aussehe.

Prau Ernat, Theodor-Houss-Str. 2 fragte an, wie es zur Ansiedlung von Betrieben zwischen den Wohnhäusern gekommen sei.

Frau Gutsch, Theodor-Heuss-Str. 25 a, orkundigte sich, ob die Häuser nördlich der Theodor-Heuss-Straße steen blieben.

Herr Altenburg beantwortete diesen Fragenkomplex wie folgt:

Die Hüuser der Bundesbahn können zumächst noch stehen bleiben, auf lange Sicht müssen sie abgebrochen werden. Diese Flüchen sind wegen der geringen Grundstückstiefe nur für kleinere Betriebe vorgesehen. Der Raum beiderseits der Theodor-Heuss-Straße war früher Außengebiet, so daß kleinere Gewerbebetriebe sich in der Zeit nach dem Kriege dort entwickeln konnten.

Ob durch die Umstufung in GE-Gebiet eine Entschädigung für den Eigentümer im Sinne des § 44 BBauß ausgelöst werde, müsse von Fall zu Fall geprüft werden. Da das Grundstück Dautzenberg innerhalb des 40 m-Anbauverbotsstreifens des ESW liege, sei für eine evtl. Entschädigung der Landschaftsverband zuständig.

Auf die Frage von Herrn Franzen erklärte Herr Altenburg, das Haus Neumühler Str. 134 befinde sich in schlechtem Zustand. Nach Prüfung durch die Gebag und das Wohnungsamt werde entschieden, ob dieses Haus noch instandgesetzt oder weiter geräumt und abgebrochen werden soll. Das Haus Neumühler Str. 153 liege nicht im Sanierungsgebiet.

Herr Helwig, Theodor-Heuss-Str. 2, erklärte, daß immer wieder neue Mieter in das Haus einziehen, also noch eine Mieterfluktuation vorhanden sei.

Herr Sattur (23) wird die Sachlage anhand des Kaufvertrages klären.

Frau Mensch, Amsterdamer Str. 5, fragte, ob an der Amsterdamer Straße oder am Emscherschnellweg Lärmschutzwände aufgestellt werden.

Antwort von Herrn Altenburg: Am Emscherschnellweg werden Lärmschutzmaß-nahmen getroffen.

Herr Gehm, Duisburger Str. 34, wollte wissen, ob sein Haus abgebrochen werde und was auf der gegenüberliegenden Seite der Straße erfolge.

Herr Altenburg antwortete dahingehend, daß das Haus nicht abgebrochen und auf der gegenüberliegenden Seite ein Sraßenbegleitgrün angelegt werde.

Da keine weiteren Fragen gestellt und keine weiteren Anregungen gegeben wurden, schloß Herr Höfken gegen 21.30 Uhr die Versammlung.

Gardy

Verteilor:

<u>61</u>

__ 23-4

Auczing aus der Niederschrift
fiber die Si'zung am 16 JAN

Betrifft: Sanierung Neumühl;

hier: Erörterungstermin nach § 8 (2) und § 9 Städtebauförderungsgesetz für die Bereiche der Bebauungsplanentwürfe 727 und 615

Beratungsergebnis (öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtsanierung vom 16. 1. 1976)

Herr Altenburg gab die Kurzfassung der Niederschrift über die Erörterung bekannt:

· 有性有效性的特殊,在人类中的基础的企业的。

Eingeladen wurden für den Bereich des Bebauungsplanes 615 (Bereich östlich der Neumühler Straße und Duisburger Straße zwischen der Amsterdamer Straße und Alte Emscher) 231 Haushalte, 12 Gewerbetreibende und 31 Grundstückseigentümer. Für den Bereich des Bebauungsplanes 727 (Bereich südlich der Duisburger Straße und Neumühler Straße zwischen Amsterdamer Straße und Brahmstraße) 107 Haushalte, 9 Grundstückseigentümer und 5 Gewerbetreibende. Bei den Eingeladenen handelt es sich nicht nur um unmittelbar von der Planung Betroffene (innerhalb der Bereiche der beiden Bebauungspläne), sondern auch um mittelbar von der Planung Betroffene, nämlich um solche aus den direkt an die Bereiche dieser Bebauungspläne angrenzenden Gebiete. Erschienen sind ca. 180 Personen, davon 3/4 Mieter und 1/4 Grundstückseigentümer.

Herr Altenburg als Vertreter des Liegenschaftsamtes erläuterte die §§ 8 (2) und 9 des Städtebauförderungsgesetzes, gab eine kurze Einführung über die allgemeinen Sanierungsmaßnahmen und berichtete über bisher im Sanierungsgebiet Neumühl stattgefundene Erörterungen in den vergangenen Jahren. Herr Hoffmann (61) erläuterte den Bebauungsplan 615 und Herr. Ackermann (61) den Bebauungsplan 727, ausschließlich eine Verkehrsangelegenheit (Anbindung Duisburger Straße an den Emscherschnellweg).

Die Betroffenen stellten vornehmlich nur Fragen, die sich bezogen auf Entschädigungen (Flächenumwidmung; Immissionen), auf den Zeitpunkt bzw. den Umfang und die Weise der Realisierung der Planungen sowie auf die künftige Situation bezüglich der Gebäude, die den jeweiligen Betroffenen zu eigen sind bzw. in denen diese wohnen.

Nur 3 Anregungen bzw. Vorschläge zu den aufgezeigten planerischen Überlegungen wurden seitens der Betroffenen vorgetragen:

- 1. Die Theodor-Heuss-Straße soll künftig als Einbahnstraße ausgewiesen werden.
- 2. Das Stadtgebiet Hagenshof soll an die künftig vorgesehene Trassenführung (eigener Bahnkörper) der Linie 9 entlang der B 8 angebunden
 werden.

- 3. Die Umsiedlung der Fa. Saegler wurde seitens der Betroffenen gefordert, da dieser Gewerbebetrieb für das angrenzende Wohngebiet nach Aussagen der Betroffenen als starke Störung empfunden wird. Zu den hier aufgeführten Anregungen wurde seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:
- Zu 1.: Die Theodor-Heuss-Straße kann aus verkehrstechnischen Gründen künftig nicht als Einbahnstraße ausgewiesen werden. The state of the s
- Zu 2.: Die vorgesehene Trassenführung für die Straßenbahnlinie 9 soll später als Trasse für die Stadtbahm übernommen werden. Da für diese Trassenführung in dem hier aufgezeigten Planungsbereich eine Verschwenkung nach Westen vorgesehen ist, wird die künftige Anbindung des Stadtteiles Hagenshof mit einem hohen Kostenaufwand verbunden sein, der für die relativ geringe Frequentierung seitens der Bewohner im Hagenshofbereich zu hoch erscheint.
- Zu 3.: Diese Anregung soll seitens der Verwaltung geprüft werden.